



KOA 2.135/19-005

Teilbescheid

I. Spruch

1. Der **RTL Austria GmbH** (FN 319897 m beim Handelsgericht Wien) wird gemäß § 5 Abs. 1, 2 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, die Zulassung zur Veranstaltung des über den Satelliten ASTRA 1N 19,2° Ost, Transponder 1.117, Frequenz 12.692 MHz, Polarisation horizontal, verbreiteten Fernsehprogramms „n-tv Austria“ für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

Bei dem Programm „n-tv Austria“ handelt es sich um ein Fensterprogramm im deutschen Rahmenprogramm „n-tv“.

Das Fensterprogramm „n-tv Austria“ beinhaltet ein Programmfenster mit einer Sendezeit von rund 60 Minuten in Form eines jeweils mittwochs zwischen 22:00 und 23:00 Uhr ausgestrahlten politischen Talk-Formats.

2. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, in Verbindung mit §§ 1 und 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der RTR GmbH, IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA 2.135/19-005, einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben an die KommAustria vom 02.04.2019 beantragte die RTL Austria GmbH die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung des Fensterfernsehprogramms „n-tv Austria“ über Satellit.

Mit Schreiben vom 11.04.2019 wurde die Antragstellerin zur Verbesserung ihres Antrages aufgefordert, welcher sie mit Schreiben vom 15.04.2019 nachgekommen ist.

Mit Schreiben vom 17.04.2019 schränkte die Antragstellerin den Antrag zunächst auf das Fensterprogramm ein und stellte den Antrag, die Entscheidung über das sog. Laufband (Klappband) auf einen späteren Zeitpunkt „zurückzustellen“.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Antragstellerin

2.1.1. Eigentumsverhältnisse

Die RTL Austria GmbH ist eine zu FN 319897 m im Firmenbuch beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien.

Alleineigentümerin der RTL Austria GmbH ist die RTL Group Deutschland GmbH, eine beim Amtsgericht Köln zu HRB 34499 eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Köln. Alleingesellschafterin der RTL Group Deutschland GmbH ist die RTL Group Germany S.A., eine Société Anonyme nach luxemburgischem Recht mit Sitz in Luxemburg.

Die Anteile an der RTL Group Germany S.A. befinden sich zu 100 % im Besitz der CLT-UFA S.A. Die Anteile an der CLT-UFA S.A. befinden sich zu 0,28 % in Streubesitz. Die Übrigen 99,72 % der Geschäftsanteile befinden sich im Besitz der RTL Group S.A.

Die Anteile der RTL Group S.A. befinden sich zu 24,14 % in Streubesitz. 75,1 % der Geschäftsanteile werden von der Bertelsmann Capital Holding GmbH gehalten. Die verbleibenden 0,76 % befinden sich im Eigenbesitz der RTL Group S.A. Die Bertelsmann Capital Holding GmbH befindet sich im Letzteigentum der Bertelsmann Stiftung, Mitglieder der Familie Mohn, der Bertelsmann Verwaltungsgesellschaft Stiftung sowie der Reinhard Mohn Stiftung.

2.2. Programm

Die Antragstellerin plant die Veranstaltung des über Satellit verbreiteten Fensterprogramms „n-tv Austria“ im deutschen Rahmenprogramm „n-tv“. Das Rahmenprogramm verfügt über eine Lizenz der Medienanstalt von Berlin und Brandenburg (mabb) zum Geschäftszeichen SF001-Verl2013_Geb mit unbefristeter Dauer. Es handelt sich dabei um ein Spartenprogramm nach § 2 Abs. 2 Z 4 Rundfunkstaatsvertrag mit dem Fokus auf Nachrichten sowie Beiträgen aus den Wirtschaft und Talk.

Das geplante Fensterprogramm „n-tv Austria“ beinhaltet ein Programmfenster mit einer Bruttosendezeit von rund 60 Minuten in Form eines jeweils mittwochs zwischen 22:00 und 23:00 Uhr ausgestrahlten politischen Talk-Formats. Produziert werden soll das Format von der Krone Multimedia GesmbH & Co KG im Auftrag der Antragstellerin. Es handelt sich dabei um das derzeit ausschließlich über Streaming abrufbare Programmformat auf krone.tv „#Brennpunkt“. Die redaktionelle Letztverantwortung über die Ausstrahlung liegt zukünftig bei der Antragstellerin. Mit dem Lizenzgeber erfolgt eine Abstimmung über Inhalte, Themen und Gäste, weiters obliegt es der Antragstellerin, im Rahmen ihrer redaktionellen Verantwortung Bearbeitungen und/oder Kürzungen vorzunehmen.

Das österreichische Programmfenster soll in einem ersten Schritt ohne Werbung gestartet werden, Werbung kann jedoch im Zuge der weiteren Entwicklung hinzutreten.

Das Programm zielt auf eine Reichweite bei den 12- bis 49-Jährigen von rund 0,2 % im Jahresdurchschnitt ab.

Das Redaktionsstatut wurde vorgelegt.

2.3. Fachliche, finanzielle und organisatorische Voraussetzungen

Die Antragstellerin verweist hinsichtlich der Erfüllung der finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des beantragten Fensterprogramms darauf, dass das Programm in das seit 1992 bestehende, in Deutschland zugelassene Rahmenprogramm „n-tv“ eingebettet sein wird. Insoweit ist ein Rückgriff auf die Kompetenzen der Mitarbeiter in den Konzerngesellschaften möglich, die seit Jahren den Informationsspartensender betreiben. Die Antragstellerin ist zudem in den RTL-Konzern eingebettet, die Vermarktung für den österreichischen Markt erfolgt wie die des Rahmenprogramms über die IP Österreich GmbH, die seit Jahren mehrere Programme insbesondere aus der RTL-Gruppe in Österreich vermarktet.

Hinsichtlich der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen verweist die Antragstellerin auf ihre bisherige Tätigkeit im Medienbereich sowie die bisherige Tätigkeit der mit ihr verbundenen Konzerngesellschaften der RTL-Gruppe. So kann die Antragstellerin neben ihrem eigenen „Know How“ auch auf die Ressourcen und das „Know How“ der Konzerngesellschaften zurückgreifen. Die Studioinfrastruktur in Wien für Talkformate ist bereits vorhanden und kann so genutzt werden.

Die beiden Geschäftsführer der Antragstellerin verfügen über langjährige einschlägige Erfahrung im Medien- und Fernsehbereich. Walter Zinggl ist seit 2013 Geschäftsführer der IP Österreich GmbH und verfügt insofern über langjährige Expertise in der Vermarktung von Bewegtbildinhalten. Ulrich Wurth ist seit 2004 Bereichsleiter Controlling/Unternehmensplanung der RTL Television GmbH, die in Deutschland u.a. das bundesweite Vollprogramm RTL veranstaltet.

Redaktionell verantwortlich für das Fensterprogramm bei der RTL Austria GmbH ist Claudia Schabata, die seit mehreren Jahren die Marketingleitung der IP Österreich GmbH verantwortet. Sie hat aufgrund ihrer bisherigen Tätigkeit Einblick in die die Programmproduktion und die Programmstrategie erhalten und konnte Programmexpertise sammeln. Sie ist zudem bereits jetzt wichtige Impulsgeberin für die österreichischen Belange in der Ausrichtung der bisherigen deutschen Produktionen mit Österreich-Bezug. Darüber hinaus nimmt sie an Programm- und Journalismus-Workshops der Mediengruppe RTL teil.

2.4. Verbreitung und Verbreitungsvereinbarungen

Das Programm wird frei zugänglich über den Satelliten ASTRA 1N, 19,2 Grad Ost, Transponder 1.117, Polarisation horizontal, Frequenz 12.692 MHz unter der Service ID n-tv Austria 13021 mit der Videocodierung MPEG-4 verbreitet. Der Footprint erstreckt sich auf Zentral-, West-, Süd- und Ost-Europa. Die angemieteten Satellitenkapazitäten stehen der RTL Austria GmbH für den österreichischen Markt zur Verfügung.

Die Antragstellerin hat am 25.10.2017 mit der ORS comm GmbH & Co KG einen Verbreitungsvertrag abgeschlossen.

Die Cologne Broadcasting Center GmbH fungiert als technischer Dienstleister und sorgt als solcher für die Verbreitung aller linearen Programme der Mediengruppe RTL in Deutschland und der

Werbefenster in Österreich und damit auch zukünftig für das gegenständliche Fensterprogramm (zusätzlich zum Rahmenprogramm). Das Videosignal der Sendung „#brennpunkt - Der Krone Talk“ wird direkt zur Cologne Broadcasting Center GmbH geleitet, die das Videosignal im Sendezentrum der Cologne Broadcasting Center GmbH in Köln Deutz mit dem regulären Rahmenprogramm des Senders „n-tv“ zusammenführt und über die ORS-Signaldistribution per Satellit in Österreich verbreitet.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den glaubwürdigen Angaben im Antrag sowie den Ergänzungen der Antragstellerin, den vorgelegten Unterlagen sowie dem offenen Firmenbuch.

Die Feststellungen zur Verbreitung des Programms „n-tv Austria“ gründen sich auf die zwischen der ORS comm GmbH & Co KG und der Antragstellerin am 25.10.2017 abgeschlossene Verbreitungsvereinbarung.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Maßgebliche Rechtsvorschriften

Die Bestimmungen der §§ 3, 4, 5, 10, 11 und 42 AMD-G lauten auszugsweise:

„Niederlassungsprinzip

§ 3. (1) Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, wer terrestrisches und mobiles terrestrisches Fernsehen oder Satellitenfernsehen veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Sonstige in Österreich niedergelassene Mediendienstanbieter haben ihre Dienste der Regulierungsbehörde anzuzeigen (§ 9).

(2) Ein Mediendienstanbieter gilt dann als in Österreich niedergelassen, wenn er seine Hauptverwaltung in Österreich hat und die redaktionellen Entscheidungen über den audiovisuellen Mediendienst in Österreich getroffen werden.

[...]

Zulassungen für terrestrisches Fernsehen und Satellitenfernsehen

§ 4. (1) Anträge auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von terrestrischem Fernsehen (einschließlich mobilem terrestrischem Fernsehen) oder Satellitenfernsehen sind bei der Regulierungsbehörde einzubringen. Weiters bedarf die Weiterverbreitung von nach diesem Bundesgesetz veranstalteten sonstigen Fernsehprogrammen (§ 9 Abs. 1) über Multiplex-Plattformen für terrestrischen Rundfunk oder Satellit einer Zulassung.

(2) Der Antragsteller hat das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß den §§ 10 und 11 nachzuweisen.

(3) Der Antragsteller hat zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllt und dass dieses den Anforderungen des 7. und 9. Abschnittes entsprechen wird.

[...]

Erteilung der Zulassung

§ 5. *(1) Die Zulassung ist zu erteilen, wenn der Antragsteller die im § 4 Abs. 2 und 3 genannten Anforderungen erfüllt.*

(2) Die Zulassung ist von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Sie ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen. Bei einer neuerlichen Antragstellung eines Zulassungsinhabers hat die Regulierungsbehörde insbesondere zu berücksichtigen, ob die bisherige Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt wurde.

(3) In der Zulassung sind die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer, bei Fensterprogrammen deren Anzahl und zeitlicher Umfang, zu genehmigen sowie das Versorgungsgebiet und die zur Verbreitung genutzten Übertragungswege festzulegen.

[...]

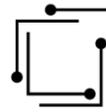
Mediendienstanbieter

§ 10. *(1) Mediendienstanbieter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Unternehmensrechts mit Sitz im Inland sein.*

(2) Vom Anbieten audiovisueller Mediendienste nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:

- 1. juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme von Kirchen und Religionsgemeinschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146/2001;*
- 2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes;*
- 3. der Österreichische Rundfunk;*
- 4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind;*
- 5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in den Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.*

(3) Die Einschränkungen des Abs. 2 gelten nicht:



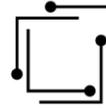
1. *für juristische Personen des öffentlichen Rechts, Parteien im Sinne des Parteiengesetzes sowie für juristische Personen und Personengesellschaften, an denen diese unmittelbar beteiligt sind, hinsichtlich folgender Dienste:*
 - a. *Fernsehprogramme, die nicht Rundfunkprogramme im Sinne des Artikels I Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974, sind;*
 - b. *audiovisuelle Mediendienste auf Abruf.*

2. *für juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie für juristische Personen und Personengesellschaften, an denen diese unmittelbar beteiligt sind, hinsichtlich folgender Dienste:*
 - a. *Kabelfernsehprogramme, die sich ausschließlich auf die Wiedergabe der von Wetterkameras automatisiert erfassten und übertragenen Sendesequenzen (Bilder und Bildfolgen), einschließlich damit in unmittelbarem Zusammenhang stehender eigengestalteter Sachinformationen beschränken;*
 - b. *Kabelfernsehprogramme mit einer Dauer von nicht mehr als 120 Minuten pro Tag, wobei Wiederholungen der Programme oder von Teilen dieser Programme sowie die Übertragung von Sitzungen allgemeiner Vertretungskörper nicht in diesen Zeitraum eingerechnet werden, ebenso Programme in einem Gebäude oder Gebäudekomplex in einem funktionellen Zusammenhang mit den dort zu erfüllenden Aufgaben, Kabelinformationsprogramme, die keine Werbung enthalten, und Teletext.*

(4) Ist der Mediendienstanbieter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten haben.

(5) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(6) Aktien des Mediendienstanbieters eines zulassungspflichtigen Mediendienstes (§ 3) und seiner Gesellschafter haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 11 Abs. 5 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.



(7) Der Mediendiensteanbieter hat die zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung oder einer Anzeige bestehenden Eigentumsverhältnisse oder Mitgliederverhältnisse zusammen mit dem Antrag oder der Anzeige der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Stehen Anteile des Mediendiensteanbieters im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Diese Verpflichtungen lassen andere gesetzliche Offenlegungsverpflichtungen unberührt. Änderungen der Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung sind vom Fernsehveranstalter binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde anzuzeigen; für anzeigepflichtige Mediendienste gilt § 9 Abs. 4.

(8) Werden mehr als 50 vH der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung oder einer Feststellung nach diesem Absatz beim Fernsehveranstalter bestehen, an Dritte übertragen, hat der Fernsehveranstalter diese Übertragung der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Mehrere Übertragungen sind zusammenzurechnen. Die Regulierungsbehörde hat spätestens innerhalb einer Frist von acht Wochen ab der Anzeige festzustellen, ob unter den geänderten Verhältnissen weiterhin den Bestimmungen des § 4 Abs. 3, §§ 10 und 11 entsprochen wird. Die Zulassung ist nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zu widerrufen, wenn der Fernsehveranstalter entgegen dieser Feststellung eine Übertragung der Anteile vorgenommen hat.

Beteiligungen von Medieninhabern

§ 11. *(1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für digitales terrestrisches Fernsehen sein, solange sich nicht mehr als drei von den Zulassungen erfasste Versorgungsgebiete überschneiden.*

(2) Ein Medieninhaber ist vom Anbieten von Fernsehprogrammen im Sinne des Bundesverfassungsgesetz über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974, nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen, wenn er in einem der angeführten Märkte die nachstehenden Reichweiten oder Versorgungsgrade überschreitet:

- 1. terrestrischer Hörfunk (mehr als 30 vH bundesweite Reichweite),*
- 2. Tagespresse (mehr als 30 vH der bundesweiten Reichweite der Tagespresse),*
- 3. Wochenpresse (mehr als 30 vH der bundesweiten Reichweite der Wochenpresse),*
- 4. Kabelnetze (mehr als 30 vH Versorgungsgrad der Bevölkerung mittels Kabelnetzen im Bundesgebiet).*

(3) Ein Medieninhaber ist von der Veranstaltung von terrestrischem Fernsehen ausgeschlossen, wenn er im jeweiligen Verbreitungsgebiet in mehr als einem der angeführten Märkte die nachstehenden Reichweiten oder Versorgungsgrade überschreitet:

- 1. terrestrischer Hörfunk (mehr als 30 vH Reichweite im Verbreitungsgebiet),*
- 2. Tagespresse (mehr als 30 vH Reichweite im Verbreitungsgebiet),*

3. *Wochenpresse (mehr als 30 vH Reichweite im Verbreitungsgebiet),*
4. *Kabelnetz (mehr als 30 vH Versorgungsgrad der Bevölkerung mittels Kabelnetzen im Verbreitungsgebiet).*

(4) Ein Medienverbund darf abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over) denselben Ort des Bundesgebietes gleichzeitig mit nur einem nach dem Privatradiogesetz zugelassenen Programm und höchstens einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen. Gehören einem Medienverbund keine Zulassungsinhaber im Sinne des PrR-G an, so gilt, dass der Medienverbund denselben Ort des Bundesgebietes mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen darf.

(5) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. *die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;*
2. *bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;*
3. *bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.*

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(6) Die Erhebung der Reichweiten und Versorgungsgrade gemäß Abs. 2 und 3 erfolgt durch die Regulierungsbehörde oder von ihr beauftragte Dritte nach anerkannten wissenschaftlichen Methoden und Analysen. Die Erhebungsergebnisse sind bis zum 31. März eines jeden Jahres in geeigneter Weise bekannt zu machen. Für den Fall, dass die Richtigkeit der erhobenen Reichweiten bestritten wird, hat die Regulierungsbehörde auf Antrag des betroffenen Medieninhabers einen Feststellungsbescheid zu erlassen. Die Reichweiten und Versorgungsgrade sind jedenfalls vor Ausschreibung einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz zu erheben und zu veröffentlichen.

(7) Die Vorschriften des Kartellgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 61/2005, bleiben unberührt.

Schutz von Minderjährigen

§ 42. (1) Fernsehprogramme dürfen keine Sendungen enthalten, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen ernsthaft beeinträchtigen können, insbesondere solche, die Pornografie oder grundlose Gewalttätigkeiten zeigen.

(2) Bei Fernsehsendungen, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können, ist durch die Wahl der Sendezeit oder durch sonstige Maßnahmen sicherzustellen, dass diese Sendungen von Minderjährigen üblicherweise nicht wahrgenommen werden.

(3) Die unverschlüsselte Ausstrahlung von Sendungen im Sinne des Abs. 2 ist durch akustische Zeichen anzukündigen oder durch optische Mittel während der gesamten Sendung kenntlich zu machen. Regelungen über die nähere Ausgestaltung optischer oder akustischer Kennzeichnungen können durch Verordnung der Bundesregierung getroffen werden.

(4) Im Besonderen muss bei Fernsehsendungen im Sinne des Abs. 2, die sich überwiegend auf die unreflektierte Darstellung sexueller Handlungen beschränken, oder die Sendungsteile beinhalten, die auf die Darstellung derartiger Inhalte reduziert sind, sofern eine Ausstrahlung nicht bereits nach Abs. 1 untersagt ist, durch Maßnahmen der Zugangskontrolle sichergestellt werden, dass diese von Minderjährigen üblicherweise nicht wahrgenommen werden können.“

4.2. Programmzulassung (Spruchpunkt 1.)

Die Antragstellerin hat ihren Sitz in Wien, hier werden auch die redaktionellen Entscheidungen getroffen. Ihre Gesellschafter haben – bis über die im Hinblick auf Beteiligungen maßgebliche vierte Stufe hinaus – ihren Sitz in Österreich bzw. in Deutschland und Luxemburg; den Regelungen gemäß § 10 Abs. 1 und Abs. 4 iVm Abs. 5 AMD-G wird somit entsprochen. Nach § 10 Abs. 2 und 3 verpönte Konstellationen liegen nicht vor. Bestehende Treuhandverhältnisse wurden offengelegt.

Darüber hinaus liegen keine nach § 11 AMD-G untersagten Beteiligungen vor.

Die Voraussetzungen der §§ 10 und 11 AMD-G werden daher erfüllt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 4 Abs. 3 AMD-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Fensterprogramms erfüllt. Hierbei war vor allem zu berücksichtigen, dass die Antragstellerin bereits im Medienbereich tätig ist und Teil eines großen internationalen Medienkonzerns ist, der mehrere Programme erfolgreich veranstaltet. Sie kann auf Personal zurückgreifen, das in der Produktion von Fernsehinhalten Erfahrung hat. Durch die Einbettung in den Konzern konnte glaubhaft gemacht werden, dass sie finanziell in der Lage ist, die Programmveranstaltung für die gesamte Zulassungsdauer sicherzustellen.

Ebenso ist die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen (Programmgrundsätze) des § 41 Abs. 1 AMD-G gelungen. Das Redaktionsstatut erfüllt die Voraussetzungen des § 49 AMD-G.

Die erforderlichen Antragsunterlagen nach § 4 Abs. 2 bis 4 AMD-G (neben den oben beurteilten Voraussetzungen betrifft dies insbesondere den Gesellschaftsvertrag, eine Darlegung der Eigentumsverhältnisse, das Programmschema) wurden vorgelegt.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 4 Abs. 4 Z 5 AMD-G weiters eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten zu enthalten, worunter im Fall des Satellitenrundfunks (vgl. § 4 Abs. 4 Z 5 lit. b AMD-G) insbesondere eine abgeschlossene Vereinbarung zur Nutzung eines Satelliten mit dem Satellitenbetreiber fällt. Die Antragstellerin hat diesbezüglich eine Verbreitungsvereinbarung vorgelegt.

Somit liegen alle Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen vor.

4.3. Versorgungsgebiet

Im Zusammenhang mit der Festlegung des Versorgungsgebietes ist vor allem Art. 3 AVMD-RL maßgeblich. Art. 3 Abs. 1 AVMD-RL sieht – ausgehend vom Herkunftslandprinzip – vor, dass die Mitgliedstaaten den freien Empfang gewährleisten und die Weiterverbreitung von audiovisuellen Mediendiensten aus anderen Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet aus Gründen durch die Richtlinie koordinierter Bereiche nicht behindern. Daraus kann abgeleitet werden, dass die Regelungshoheit des Herkunftslandes auch die grenzüberschreitende Ausstrahlung durch Fernsehveranstalter und damit den Empfang in anderen Mitgliedstaaten umfasst.

Die AVMD-RL ist Ausfluss der Dienstleistungsfreiheit, was sich insbesondere in der Verankerung des Herkunftslandprinzips manifestiert. Aus Gründen der Gewährleistung der europarechtlichen Grundfreiheiten wurde von einer expliziten – möglicherweise zu engen – Festlegung des Versorgungsgebietes gemäß § 5 Abs. 3 AMD-G abgesehen, zumal der versorgte geografische Raum durch die im Spruch genannten Übertragungskapazitäten im Sinne des § 2 Z 37 AMD-G ausreichend umschrieben ist.

4.4. Teilbescheid

Mit Schreiben vom 17.04.2019 schränkte die Antragstellerin den Antrag auf das Fensterprogramm ein und stellte den Antrag, die Entscheidung über das sog. Laufband (Klappband) auf einen späteren Zeitpunkt „zurückzustellen“.

Gemäß § 59 Abs. 1 AVG hat die Behörde im Spruch ihres Bescheides die in Verhandlung stehende Angelegenheit und alle die Hauptfrage betreffenden Parteianträge, ferner die allfällige Kostenfrage in möglichst gedrängter, deutlicher Fassung und unter Anführung der angewendeten Gesetzesbestimmungen, und zwar in der Regel zur Gänze, zu erledigen. Mit Erledigung des verfahrenseinleitenden Antrages gelten Einwendungen als miterledigt. Lässt der Gegenstand der Verhandlung eine Trennung nach mehreren Punkten zu, so kann, wenn dies zweckmäßig erscheint, über jeden dieser Punkte, sobald er spruchreif ist, gesondert abgesprochen werden.

Nachdem die Entscheidung über das Fensterprogramm hinsichtlich des 60-minütigen Programmfensters spruchreif war und der Verfahrensgegenstand trennbar war, konnte dem Ersuchen der Antragstellerin auf Erlassung eines Teilbescheids nachgekommen werden. Es erging daher der gegenständliche Teilbescheid und die Entscheidung über das sog. Laufband (Klappband) bleibt einer späteren Entscheidung vorbehalten.

4.5. Gebühren (Spruchpunkt 2.)

Nach § 1 BVwAbgV haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

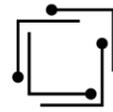
Für die Erteilung einer Zulassung nach dem AMD-G besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50. Da in gegenständlichem Bescheid fünf Zulassungen erteilt werden, die zwar in einem Schriftsatz beantragt waren, die aber unabhängig von einander in Anspruch genommen werden können, fällt die Gebühr, wie in Spruchpunkt 2. angeordnet, für jede dieser fünf erteilten Zulassungen, gleichwohl sie in einem Bescheid zusammengefasst erteilt werden, gesondert an (vgl. in diesem Sinne VwGH 19.12.2013, Zl. 2013/03/0125, mwN).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 2.135/19-005“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.



Wien, am 23. April 2019

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Martina Hohensinn
(Mitglied)